Gebrauch der Wechsel

bei den

Creditgenossenschaften.

Ergänzung zur V. Auflage

des Buches

Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken

von

Dr. Schulze-Delitzsch.

Leipzig,
Verlag von Ernst Keil.
1879.

Vorwort.

Daß die Wohlthat der einheitlichen Gesetzgebung für Deutschland im Handels- und Wechsel-Recht erst mit Einsetzung des Reichsoberhandelsgerichts als höchste Instanz darin Stütze und Halt gefunden hat, indem sie der vielköpfigen Rechtsprechung in den einzelnen Bundesstaaten mit ihrer verschiedenen Auslegung der Gesetze eine Grenze zog, wird von Allen anerkannt, welche mit diesen Dingen practisch befaßt waren. Wirklich ist durch eine Reihe von Entscheidungen dieses Gerichtshofes manchen Zweifeln vorgebeugt, die Feststellung vieler streitiger Fragen, die Ausfüllung fühlbarer Lücken in jenen wichtigen Rechtsmaterien in wahrhaft befriedigender Weise erfolgt. Um nun das Wichtigste daraus, was insbesondere in die wechselrechtliche Praxis der Creditgenossenschaften einschlägt, diesen zugänglich zu machen, habe ich, unter dem Entgegenkommen der Verlagshandlung, den betreff. Abschnitt der V. Auflage meines Buches: „Vorschuß- und Credit-Vereine als Volksbanken" umgearbeitet und biete denselben im besonderen Abzuge den Besitzern des Buches hiermit zur Benutzung.

Potsdam, im März 1879.

Dr. Schulze-Delitzsch.

33 W. 713
Sch 859
149 a 15 B. Lr. 5

Gebrauch der Wechsel bei den Creditgenossenschaften.

Indem wir für den Gebrauch der Wechsel in unsern Vereinen das Wesentlichste hier beibringen, bemerken wir ein für allemal:

daß dabei durchaus die Bekanntschaft mit Wechselgeschäften, vor Allem eine genaue Kenntniß der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung seitens der Vereinsvorstände vorausgesetzt wird, welche ihnen durch die nachstehenden Auseinandersetzungen nicht erspart werden können. Vielmehr beschränkt sich unsere Aufgabe darauf, Dasjenige, was die Eigenart unsrer volksmäßigen Bankinstitute beim Gebrauch der Wechsel bedingt, zu erörtern. Denn bei der Strenge des Wechselrechts hängt Geltung und Wirkung eines Wechsels von der genauesten Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ab, so daß man mit denselben in Bezug auf die vorkommenden Hauptacte, wie: Ausstellung, Acceptation, Indossament, Präsentation und Domicilirung, sowie Protesterhebung u. a. durchaus vertraut sein muß, um nicht verhängnißvolle Fehlgriffe zu thun.

Das Erste, was sich unsre Vereine bei Einführung des Wechselverkehrs klar zu machen haben, ist der Unterschied

6 My 14 Beyer 13
P 38333

zwischen eignen (trocknen) — mißbräuchlich sogenannten Sola-Wechseln*) — und gezogenen Wechseln oder Tratten und die Anwendbarkeit der einen oder der andern Form, je nach Umständen. Maßgebend bei der Wahl zwischen beiden ist: daß man sich die Bedingungen vergegenwärtigt, auf denen die Entstehung des gezogenen Wechsels überhaupt beruht, durch dessen Discontiren der Aussteller eine ihm an einen Dritten zustehende Forderung, vor der Fälligkeit, an die Bank verkauft, unter wechselmäßiger Verantwortlichkeit sowohl seitens seiner, wie des Schuldners, welcher letztere dieselbe durch Accept der an ihn in Wechselform erlassenen Zahlungsanweisung an erster Stelle übernimmt. Hier ist natürlich die Tratte die allein anwendbare Form, da sie allein das wirkliche Sach- und Rechtsverhältniß zum Ausdruck bringt. Dabei tritt indessen zunächst die Vorfrage auf: ob unsere Vereine bei diesem Discontiren, durch ihr Eintreten als Wechselgläubiger gegen einen dritten, ihnen oft gar nicht angehörigen Schuldner, über den ihnen innerhalb der Reihen ihrer Mitglieder gezogenen Geschäftskreis hinausgreifen — wovon bekanntlich die Frage des Gewerbebetriebes und der Besteurung abhängt. — Wir glauben, diese Frage durchaus verneinen zu müssen. Nicht der

---

*) Diese ganz unrichtige, gegen den Wortsinn und die Gesetzsprache gleicherweise verstoßende Benennung sollte wirklich abgestellt werden. Bekanntlich bedeutet „Sola-Wechsel" weiter nichts, als einen in einem einzigen Exemplare ausgestellten Wechsel, gleichviel ob derselbe ein eigener oder gezogener ist, im Gegensatze zu dem Falle, wo mehrere gleichlautende Exemplare über ein und dasselbe Wechselgeschäft ausgestellt werden, die man dann als Prima-, Secunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel bezeichnet, was bei weiten Versendungen wegen möglichen Verlustes vorkommt, und was der Remittent bei einer Tratte nach Art. 66 der A. d. Wechselordnung verlangen kann. Ist diese Bezeichnung als Prima, Secunda u. s. w. nicht auf dem Wechsel, dann gilt auch der gezogene Wechsel nach der angezogenen Gesetzstelle als Sola-Wechsel. Im Genossenschaftsverkehr haben wir daher die der Sache zumeist entsprechende Unterscheidung im Geschäfts- und Vorschuß-Wechsel eingeführt.

überwiesene Schuldner, der Acceptant, obschon seitens der Vereine von diesem zunächst die Zahlung eingefordert werden muß, hat das Geld, den Vorschuß, aus der Vereinscasse erhalten, nicht sein, des Acceptanten, Geldbedürfniß ist dadurch befriedigt, sondern das des Ausstellers, der Mitglied des Vereins ist. Auch ohne wechselmäßig auf seinen Schuldner zu ziehen, konnte der Aussteller, als Vorschußnehmer, seine Forderung an den Dritten dem Vereine zur Sicherheit des erhaltenen Vorschusses verpfänden, und der letztere müßte bei Realisirung des Pfandes ebenso gegen diesen Schuldner auftreten, dessen Schuld nur als Sicherheits-Object für das mit einem Vereinsmitgliede gemachte Geschäft dabei in Betracht kommt. Ja selbst ohne Verpfändung der Forderung konnte sie der Verein, wenn der Vorschußnehmer nicht zahlte, im Wege der Execution sich zu eigener Einziehung durch das Gericht überweisen lassen, und Niemand kann behaupten, er sei deshalb bei dem Geschäfte aus seinem Kundenkreise herausgetreten.

Dies vorausgeschickt, können wir nur sagen: daß das Discontiren von Wechseln, wo der Passivverpflichtung des Creditnehmers eine wirkliche Activforderung desselben, ein bereits von ihm erzieltes, geschäftliches Resultat als Unterlage dient, zu den solidesten Geschäftszweigen eines Bankinstituts gehört, welches daher unsre Creditgenossenschaften ebenfalls zu cultiviren alle Veranlassung haben. Indessen thut dabei große Vorsicht noth, wenn es sich um Wechsel handelt, bei denen man weder den Aussteller noch den Acceptanten kennt, indem die Papiere durch Indossament irgendwie auf einen Kunden gelangt sind, welcher sie bei dem Verein anbringen will. Ohne genaue Erkundigung nach den Verpflichteten an deren angeblichen Wohnorten ist man nicht selten schweren Täuschungen ausgesetzt, indem die Betreffenden zur Verfallzeit entweder gar nicht auszumitteln oder von vornherein insolvente Leute sind, welche ihre Namen gewerbsmäßig gegen Lohn den Schwindlern zur Verfügung stellen. Wirklich scheinen in den großen Handels-

plätzen Berlin, Hamburg, Frankfurt a/M. u. a. förmliche Banden zu existiren, welche solche sogenannte Kellerwechsel in Umlauf setzen, mit den schönsten Firmenstempeln versehen, oft sogar bei bekannten, angesehenen Bankhäusern domicilirt, welche letzteren, wenn es zum Klappen kommt, von dem Gelichter gar keine Kenntniß haben. Natürlich sind es vorzugsweise Gewerbtreibende in kleinern, vom bankmäßigen Verkehr entfernten Nebenplätzen, auf deren geringere Erfahrung in solchen Dingen man speculirt, und die dann damit zu unsern Vereinen kommen. Daß daraus die ernsteste Verpflichtung für die letzteren zur genauesten Prüfung und Warnung ihrer Mitglieder entsteht, ist gewiß.

Die Form der auf einer wirklichen Forderung beruhenden Wechsel ist durch das Sachverhältniß selbst gegeben. Der Inhaben der Forderung zieht als Aussteller des Wechsels auf seinen Schuldner, der die Zahlungsanweisung schriftlich auf dem Wechsel acceptirt. Ob der Aussteller sich selbst, oder die discontirende Bank als Remittenten — Empfänger der Zahlung — bezeichnet und ersterenfalls an die letztere den Wechsel indossirt, bleibt sich dabei gleich; indem er in beiden Fällen, wenn der Acceptant nicht zahlt, wechselmäßig als Selbstschuldner haftet. Nur, wenn der discontirende Verein noch eine dritte Person als Bürgen verlangt, wird man dies in der Art zu arrangiren haben, daß der Aussteller den Bürgen als Remittenten im Texte des Wechsels aufführt und dieser sodann den Wechsel auf die Bank indossirt, wodurch er in die Wechselhaft mit eintritt. Noch läßt sich das Geschäft da, wo man die Betheiligten persönlich zuziehen kann, vereinfachen, wenn — nach Art. 42 der A. D. W. O. — sowol der Aussteller als der indossirende Bürge auf den Protest verzichten, mit der Folge, daß der Regreß an dieselben, wenn der Acceptant nicht zahlt, gesichert ist, wozu es andernfalls der Protesterhebung (Art. 41 das.) bedarf. Der Erlaß geschieht durch Hinzufügung der Worte: „ohne Protest“ zur Unterschrift des Ausstellers und Indossanten.

In derselben Weise gestaltet sich die Sache auch in einem andern Falle, wo man, obschon eine eigentliche Schuldforderung des Ausstellers an den Acceptanten nicht existirt, der Anwendung des gezogenen Wechsels unter Umständen nicht jede Berechtigung wird absprechen können. Es kommt nämlich nicht selten vor, daß zwischen Geschäftsleuten an verschiedenen Orten ein bestimmtes Abkommen getroffen wird, wonach der eine auf den andern bis zu einem gewissen Belange mittelst solcher Tratten ziehen darf, zu deren Accept sich der Andre verpflichtet hat. Gewähren die Creditgenossenschaften ihren Kunden diesen Acceptcredit, so ändert sich natürlich ihre ursprüngliche Stellung im Discontgeschäft dahin:

a) daß sie aus Remittenten zu Acceptanten, aus Wechselgläubigern zu Wechselschuldnern an erster Stelle werden;

wogegen

b) der Kunde nicht direct von ihnen, sondern von einem Dritten Valuta erhält, an welchen er entweder den Wechsel verkauft, oder dem er mit dem Wechsel eine Schuld abträgt, so daß nun dieser Dritte die Stelle des Wechselgläubigers gegen den Verein einnimmt.

Gewiß macht diese Verschiebung des ganzen Verhältnisses die Stellung unsrer Vereine dabei ungünstiger und die Sache schon deshalb bedenklich. Unter keinen Umständen soll man aber auf ein derartiges Abkommen ohne die ausreichendste Sicherstellung wegen der zur Verfallzeit bereiten Deckung Seitens des Kunden eingehen. Denn offenbar liegen die Dinge so, daß diese Art der Creditertheilung vom Schuldner leichter wie jede andre zu gefährlichen Ausschreitungen gemißbraucht werden kann. Jedenfalls muß daher mit demselben eine schriftliche Einigung über die Höhe und Bedingungen dieses Credits — selbstverständlich mit Ausschluß aller Sichtwechsel — getroffen werden, in welcher er sich zu pünktlicher Deckung der Accepte zur Verfallzeit gegen den Verein mit angemessener Provision, sowie Erstattung aller Zahlungen und Unkosten

u. s. w. verpflichtet, widrigenfalls das Abkommen sogleich aufgehoben wird. Die Sicherstellung wegen der Deckung erfolgt sodann am zweckmäßigsten durch Pfänder — besonders Werthpapiere — deren schleuniger Versilberung nichts im Wege steht, worüber im IX. Capitel gehandelt wird. Allenfalls kann zu diesem Zweck unter Umständen auch ein vom Kunden ausgestellter Wechsel mit einer bestimmten Frist nach Sicht und mit Bürgschaft beim Vereine unter Beobachtung alles dessen deponirt werden, was wir darüber unten für den gleichen Fall beim Conto-Corrent-Credit angeführt haben.

Wesentlich verschieden hiervon, wo dem Accept doch immer eine eingegangne Verpflichtung zum Grunde liegt, gestaltet sich aber die Sache, wenn man den gezogenen Wechsel, seinem Zwecke entgegen, als Schulddocument bei Gewährung von baaren Vorschüssen aus der Vereinscasse an einen Kunden anwendet. Da von unsern Vereinen bei derartigen Vorschüssen meist Bürgschaft gefordert wird, der Bürge aber nicht wol als Principalverhafteter bei dem Geschäft auftreten wird, so muß er als Aussteller, der Creditnehmer dagegen als Acceptant auf dem Wechsel figuriren. Trotzdem daß auf diese Weise der ganze geschäftliche Vorgang — welcher nur in dem trocknen Wechsel als dem einfachen wechselmäßigen Schuldschein, seinen sachgemäßen Ausdruck findet — geradezu verkehrt wird, bedient man sich der Tratten doch nicht selten dabei, besonders alsdann, wenn man sich die Weiterbegebung solcher Wechsel sichern will, um, da nöthig, aus ihnen Baarmittel für die Vereinscasse flüssig zu machen. Die Meinung, daß gezogene Wechsel in solchem Verkehr sich leichter anbringen ließen, als trockne, vermögen wir nicht als richtig anzuerkennen, da, wenn eine Creditgenossenschaft überhaupt in gutem Ansehen wegen ihrer Solidität steht, ihr Giro auf einem trocknen Wechsel diesen gewiß ebenso acceptabel in den Augen des Publikums und andrer Banken wird erscheinen lassen, als auf einem gezogenen. Und deshalb sind wir

nicht nur da, wo eine Weiterbegebung der Kundenwechsel überhaupt nicht beabsichtigt wird, sondern ganz allgemein entschieden dafür:

daß unsre Creditgenossenschaften in allen Fällen, wo es sich um einen einfachen Vorschuß an ihre Kunden handelt, sich der **trocknen** (**eignen**) Wechsel — der Vorschuß-Wechsel — bedienen.

Die Gründe dafür sind zum Theil auf früheren Verbandstagen, namentlich dem Allgemeinen Vereinstage zu Stettin (1865) sowie in den Genossenschaftsblättern mehrfach besprochen, und wir fassen dieselben mit den neuern Erfahrungen im Folgenden zusammen:

1) Zunächst entspricht diese Form des Wechsels dem geschäftlichen Vorgange, aus welchem die Zahlungsverpflichtung herrührt, und somit dem Bewußtsein des Schuldners von seiner Verpflichtung am meisten, indem derselbe einfach die Rückzahlung eines empfangenen Vorschusses an Denjenigen verspricht, von welchem er ihn erhalten hat. Wenn dieses Moment bei Rechtsgeschäften im Allgemeinen schon hoch in Anschlag zu bringen ist, so ist dies für den Verkehr der Creditgenossenschaften doppelt der Fall, da es derselbe gerade zum großen Theil mit dem kleinen, in solchen Dingen weniger erfahrenen und gewandten Gewerbs- und Arbeiterstande zu thun hat. Deshalb wird die künstlichere, ursprünglich auf ein anderes Verhältniß berechnete Tratte hier viel schwerer Boden gewinnen, weil in ihr durch das Auftreten des Remittenten, Acceptanten und Ausstellers des Wechsels die eigentliche Stellung der Betheiligten zu dem Geschäfte so verschoben ist, daß schon ein Grad von Uebung dazu gehört, sich zurecht zu finden und nicht vor unfaßbaren Verpflichtungen zurückzuschrecken, die dem Unerfahrenen unter solchen Hüllen verdeckt scheinen können.

2) bedarf es bei eignen Wechseln zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Aussteller weder der Präsentation des Wechsels am Zahlungstage, noch der Protesterhebung. Vielmehr kann gegen dieselben binnen der ganzen dreijährigen Verjährungsfrist auch nach dem Verfalltage die Zahlung eingefordert und wechselmäßig verfahren werden, was bei gezogenen Wechseln nur hinsichtlich des Acceptanten, nicht hinsichtlich des Ausstellers gilt. (cf. Art. 1, Nr. 8 der Novelle zur A. D. W.-O. vom 27. Mai 1863. u. Art. 100, 77, 44 der A. D. W.-O.)

Der Grund hiervon liegt in der verschiednen rechtlichen Qualification Beider bei gezogenen Wechseln, welche wir ein für allemal hier betonen, da sie auch sonst ihre Bedeutung hat. Es hat nämlich der Acceptant eines gezogenen nur mit dem Aussteller eines eigenen Wechsels in dieser Hinsicht die gleiche Stellung, in dem Beide als Hauptverpflichtete zunächst für Erfüllung der wechselmäßigen Verbindlichkeit in Anspruch genommen werden müssen. Dagegen kommt der Aussteller eines gezogenen Wechsels nur als Nebenverpflichteter in Betracht, der erst, wenn der Acceptant nicht zahlt, für die Zahlung aufkommen muß, wie dies gleichmäßig bei den Indossanten eintritt. Nun sind aber nach der Wechselordnung Präsentation und Protest nur zur Ausübung des Regresses an die Nebenverpflichteten erforderlich für den Fall, daß der Hauptverpflichtete aussagt, nicht zur Erhaltung des Anspruchs an diesen selbst, wonach sich ergiebt, daß beide Acte bei eignen Wechseln nur dann vorzunehmen sind, wenn Indostanten dabei vorkommen, gegen welche man sich den Regreß sichern will, indem solche allein hier als Nebenverpflichtete gelten.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel, wo auch gegen die Hauptverpflichteten Präsentation und Protest

zur Erhaltung des Wechselrechts unerläßlich sind, finden nur Statt:

a) bei Domicilwechseln — cf. Art. 24. 99. der Wechsel-Ordnung:

b) bei Wechseln auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht — cf. Art. 19, 20, 31, 32 und 98, Nr. 3, 5 der Wechsel-Ordnung. —

Wegen Benutzung der Sichtwechsel behufs der Deposition wird später bei Behandlung der laufenden Rechnung die Rede sein. Die Domicilwechsel aber wird man sich meist ersparen können. Wenn nämlich (cf. Entscheid. d. R.-Ob.-Hand.-Ger., Bd. V, 382.) der Aussteller nicht am Vereinsorte wohnt, so bietet die Bestimmung Art. 97 der A. D. W.-O. das geeignete Auskunftsmittel. Man läßt den Wechsel am Orte, wo der Verein seinen Sitz hat, ausstellen und von ihm datiren, welcher dann als Zahlungs- und Wohn-Ort des Ausstellers gilt, so daß dieser hier Zahlung leisten muß und verklagt werden kann, wobei, zur genauern Bezeichnung desselben, seiner Unterschrift immerhin der eigentliche Wohnort, etwa so: „A. U. aus N.", beigefügt werden kann.

Und diese großen Vortheile beim Gebrauch eigener Wechsel erhalten noch ihren ganz besonderen Werth durch eine in der neuern Rechtspraxis erfolgte Feststellung. Allerdings hängt schon nach Obigem die Erhaltung des Wechselrechts gegen die Aussteller von der Präsentation am Zahlungstage nicht ab, vielmehr bleibt dasselbe auch bei deren Unterlassung bis zum Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist bestehen, während welcher der wechselmäßige Anspruch jederzeit erhoben werden kann. Allein zur Einforderung der Zahlung — am Verfalltage oder später — mit der Wirkung, daß den Schuldner die Folgen des Verzugs treffen, wenn er sie nicht leistet (Art. 50. 51. 98. Nr. 6. A. D. W.-O.), ist die Präsentation des Wechsels unerläßlich. Dies hat schon darin seinen Grund, daß der Wechselschuldner niemals

anders, als gegen Aushändigung des quitirten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist, der Wechsel ihm also zur Zahlung präsentirt, d. h. bei der Aufforderung dazu vorgelegt werden muß. (Art. 39—41. 98. Nr. 5. u. 6. A. D. W.-O.) Nun muß bekanntlich die Präsentation am Zahlungsorte, und zwar im Geschäftslocale oder der Wohnung des Schuldners geschehn (Art. 91. 98. Nr. 10. A. D. W.-O.) Wenn man daher öfter das Cassenlocal des Vereins als Zahlungsstelle in den Wechseln bezeichnete, um der lästigen Wege zu den Schuldnern überhoben zu sein, so war dieser Ausweg der angeführten bestimmten Gesetzesvorschrift gegenüber nicht ohne Bedenken, bis dafür in den letzten Jahren die durch Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts zu Leipzig vom 4. December 1872*) bestätigte Form gefunden wurde. Dadurch ist nämlich festgestellt:

> „daß, wenn der Aussteller eines solchen nicht domicilirten eignen Wechsels sich darin verpflichtet, ohne vorgängige Präsentation im Cassenlocal des Wechsel-Gläubigers Zahlung zu leisten",

dies als Verzicht auf die Interpellation des Gläubigers gilt, mit der Wirkung:

> „daß nun der Gläubiger — also hier der Vereinsvertreter — behufs der Präsentation am Verfalltage sich nicht in das Local des Schuldners, vielmehr dieser in das Local des Vereins begeben, und hier gegen Vorzeigung und Aushändigung des Wechsels Zahlung leisten muß, widrigenfalls ihn die Folgen des Verzugs, insbesondre auch die Prozeßkosten treffen."

Daß es auch hier im Grunde bei der Präsentation bleibt,

---

*) Abgedruckt in den Blättern für Genossensch. Wesen, Jahrgang 1873. Seite 25. flgd.

und nur in der Verpflichtung, die erforderlichen Schritte deshalb zu thun, ein Wechsel unter den Betheiligten eintritt, ist klar. Denn wenn der Gläubiger dem bei ihm sich zur Verfallzeit einfindenden Schuldner den Wechsel nicht vorzeigen könnte — vielleicht weil er ihn weiter begeben hätte — so würde der Letztere nicht Zahlung zu leisten brauchen, ohne daß ihn die Nachtheile des Verzugs träfen.

Wie sehr nach alledem die durch einen solchen Verzicht auf die Präsentation in Verbindung mit der Zahlung im Cassenlokal herbeigeführte Modalität im Wechselverkehr den Bedürfnissen der Creditgenossenschaften entspricht, bedarf keiner Ausführung, weshalb das Formular eines solchen eignen Wechsels im Anhange mitgetheilt ist.

3) treten diese Erleichterungen auch bei der Bürgschaft ein.

Bekanntlich enthält die A. D. Wechsel-Ordnung über Bürgschaften weiter nichts als die Bestimmung im Artikel 81 (98. No. 10):

> daß der Aussteller, Acceptant und Indossant, überhaupt jeder Unterzeichner eines Wechsels, Accepts oder Indossaments, selbst dann wechselmäßig verpflichtet wird, wenn er sich dabei nur als Bürge benannt hat, so daß sich der Wechselinhaber wegen seiner ganzen Forderung, an jeden Einzelnen halten kann und die Wahl hat, welchen darunter er zuerst belangen will.

Kommen demnach unter Umständen wegen des zur Gültigkeit einer Bürgschaft im Allgemeinen Erforderlichen auch die Landesgesetze zur Geltung, so bewirkt jener Art. 81 der W.-O. doch soviel: daß die aus solchen Gesetzen herzuleitenden Einreden nach Art. 82 nur Platz greifen, wenn sie dem Schuldner unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Dies vorausgeschickt, zeigt sich sofort, wie zweckmäßig auch die Bürgschaft durch Anwendung der bez. eignen Wechsel geordnet wird. Indem die Bürgen den Wechsel selbst mit unter-

zeichnen und so als Mitaussteller desselben — demnach als Hauptverpflichtete — trotz ihrer beigefügten Qualification, nach Art. 81. eintreten, bedarf es weder der Präsentation noch des Protestes gegen sie, (cf. Entscheidg. des R.-Ob.-Handels Ger. Bd. V. S. 381.) vielmehr geht, wenn die Zahlung im Vereinslokal wie vorstehend geordnet wird, auch diese Verpflichtung von selbst auf sie mit über. Und zudem treten sie mit dem eigentlichen Schuldner in die gleiche solidarische Haft, so daß sie nicht erst, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, sondern sofort entweder zugleich mit ihm oder auch ohne ihn, belangt werden können. Und so ist es zulässig, daß man zur Ersparung unnützer Processe solchenfalls den Schuldner und die Bürgen mit einer und derselben Klage verfolgt und jeden für die ganze Schuld haftbar macht, um so, wenn der Schuldner aussagt, nicht gegen die Bürgen besonders klagen zu müssen. Da es indessen im Interesse der Vereine liegt, die Bürgen so viel wie möglich zu schonen, läßt man die Execution immer zuerst gegen den Schuldner allein vollstrecken, und nimmt die Bürgen erst nach fruchtlosem Verlaufe derselben in Anspruch.

Dennoch ist es, trotz der Gleichstellung des Bürgen mit dem Hauptschuldner, welche dem Wechselgläubiger gegenüber eintritt, von Wichtigkeit, daß der Bürge diese seine Qualität seiner Namensunterschrift beifügt. Zwar ist dies nicht nothwendig, um dem Bürgen den Einwand nicht erhaltener Valuta zu entziehen, da dieser, sofern von mehreren Mitausstellern auch nur einem die Valuta gewährt ist, ohnehin nicht Platz greift. Dagegen ist der Vermerk, um den zahlenden Bürgen den wechselmäßigen Regreß an den Schuldner sowie an etwaige weitere Bürgen und Mitaussteller vorzubereiten, wohl am Platze, insofern dadurch der rechtliche Character seiner Mitunterzeichnung des Wechsels betont wird. Der Verein indossirt nämlich den Wechsel an den zahlenden Bürgen (cf. A. D. Wechs.-Ordnung Art. 10. und 98. No. 2.) als Mitaussteller, welcher sodann die ganze für

den Schuldner bezahlte Summe von diesem, insofern derselbe die Valuta allein erhalten hat, einklagt. Nur wenn dieser insolvent ist, und mehrere Bürgen den Wechsel mit unterzeichnet haben, kann der Zahlende, trotz des Indossaments, von jedem der Anderen nur antheilig die Erstattung verlangen, und muß den vermöge der Mithaft auf ihn selbst fallenden Betrag seiner Auslage sich kürzen lassen. *)

Dabei darf jedoch Seitens der Vereine unter keinen Umständen übersehen werden, daß dem Indossament an den Bürgen ausdrücklich die Worte: „ohne Gewährleistung" beigefügt werden müssen, um zu verhindern, daß der Verein selbst in die Wechselverpflichtung gegen den Bürgen eintritt. (Cf. d. Art. 14, Art. 98, Nr. 2 der A. D. W.-O.).

4) Wird es möglich, bei einem eigenen Wechsel, wenn durch Verjährung, Formversäumniß u. dgl. seine Wechselkraft verloren gehen sollte, sich die Verfolgung seiner Ansprüche im gewöhnlichen Verfahren zu sichern, insofern die Erfordernisse eines Schuldscheins darin enthalten sind.

Der Unterschied eines solchen Vorschusses auf Wechsel von einem durch gewöhnlichen Schuldschein verbrieften besteht bekanntlich darin, daß im Wechsel:

a) keine Kündigung, sondern nur feste Fristen,

b) keine Ratenzahlungen. (Art. 4, Nr. 4. d. A. D. W.-O.),

c) keine Zinsen (Art. 7 ib.)

bedungen werden dürfen, weshalb man die letzteren bei Auszahlung des Darlehns, einschließlich der bankmäßigen Provision, gleich vorweg abzieht. Alle diese Puncte sind für die Gültigkeit eines Schuldscheins unwesentlich und können ebenso, oder auch anders geordnet werden. Dagegen gehört zum letzteren mit Nothwendigkeit das Bekenntniß der empfangenen Valuta, dessen Aufnahme wiederum für den Wechsel gleich-

*) cf. Entscheidungen des Reichs-Ob.-Hand.-Ger. Bd. XVIII S. 368, Bd. III 185, Bd. I 183, Bd. XI 4.

gültig ist. Sobald man daher dieses Bekenntniß dahin: „Valuta baar erhalten" dem Wechsel einfügt, was ja dem wahren Sachverhalte durchaus entspricht, wird man dem Wechsel in den meisten Fällen die Erfordernisse eines gültigen Schuldscheins gesichert haben.

5) Endlich gewährt der eigene Wechsel unseren Vereinen auch in Bezug auf die Prolongationen den thunlichsten Spielraum.

Da die Allg. Deutsche Wechselordnung — abweichend von früheren Wechselordnungen — die Wechselprolongation so wenig, wie die Wechselbürgschaft behandelt, so kommt auch hierbei das gemeine Recht insoweit in Anwendung, als nicht speciell wechselrechtliche Grundsätze eingreifen.

In dieser Beziehung sind bei der Prolongation besonders die vorstehenden Erörterungen unter 2. über die Nothwendigkeit der Präsentation und des Protestes zur Sicherung des Regresses gegen die Nebenverpflichteten zu beachten. Bei den strengen deßfallsigen Forderungen der W.-Ordnung (Artik. 41 flgd. und Artik. 98, No. 6.) bleibt nämlich die Vornahme beider Acte, wo es sich um einen sochen Regreß handelt, an den im Context des Wechsels bestimmten Verfalltag gebunden, und darf nicht auf den durch die Prolongation später festgesetzten Verfalltag aufgeschoben werden, widrigenfalls der Verlust des Regreßanspruchs gegen alle Nebenverpflichtete erfolgt, welche sich nicht unmittelbar bei der Prolongation betheiligt haben. (Entscheidung des Reichsob.-Hand.-Ger. Bd. I. S. 288. 291.) Dies allein ergiebt schon einen Vorzug eigner Wechsel vor den gezogenen auch bei der Prolongation. Kommt man doch bei den letzteren über mindestens einen Nebenverpflichteten, den Aussteller (Trassanten) niemals hinaus und kann Präsentation und Protest nicht ersparen, da man sich doch den Regreß sichern muß. Im Gegensatz hierzu werden beide Acte wie bei der Bürgschaft so auch bei der Prolongation erspart, sobald man sich der eignen Wechsel bedient, insofern

dann nur die Aussteller dabei concurriren, welche, wie wir früher sahen, bei diesen als Hauptverpflichtete gelten, so daß von einem Regreß gegen sie mit den in Art. 41. der W. O. dazu nöthigen Formalitäten nicht die Rede ist, ein solcher vielmehr nur gegen Indossanten erforderlich wäre, welche bei dieser Wechselart fast nie vorkommen (cf. Art. 98. No. 6. W.-O.).

Bei diesem Stande der Sachen wird man aber auch von einer förmlichen Prolongation absehen können, um erforderlichen Falles Nachsicht in Beitreibung einer Wechselforderung eintreten zu lassen.*) Man verständigt sich beim Nachsuchen einer weiteren Frist mit Schuldner und Bürgen, nimmt darüber der Ordnung halber die betreffende Notiz auf, und hält den Wechsel einfach so lange zurück, ohne auf diesen selbst über die Stundung einen Vermerk zu bringen, was, wie wir sahen, während der ganzen dreijährigen Verjährungsfrist nach Art. 100 der W.-O. ohne Gefährdung des wechselmäßigen Anspruchs zulässig ist. — Daß und weßhalb freilich ein so langes Hinausschieben der Zahlung bei Wechseln wie bei anderen Schulden seine große Gefahren hat, wird später (Seite 221) besprochen werden.

Noch ist sodann der Wirkung der Prolongation, wie der unförmlichen Stundung auf die Bürgschaft zugedenken. Im Ganzen kommt dabei die nach gemeinem Recht bei Schuldforderungen fast überall gültige Regel auch beim Wechsel in Anwendung: daß, wenn die Bürgschaft nicht ausdrücklich eine betagte, d. h. ihre Dauer auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, weder die förmliche Prolongation, noch der sonstige Aufschub der Einforderung der Wechselschuld den Bürgen befreit, er vielmehr auch für die weitere Dauer derselben verhaftet bleibt. Dies ändert sich nur, wenn die Prolongation eine

*) Daß die Prolongation, als bindende Willenserklärung des Wechselinhabers über Verlegung des Zahlungstages, von der bloßen Unterlassung der Einforderung der Zahlung, mit oder ohne die Absicht, Nachsicht zu gewähren, zu unterscheiden ist, cf. Entscheid. d. R.-O.-Hand.-Ger. Bd. V. S. 382. Bd. VIII. 140.

neue Wechselverbindlichkeit an die Stelle der alten setzt, z. B. durch Rückgabe des alten gegen Ausstellung des neuen Wechsels, welchenfalls der dabei nicht zugezogene Bürge von der Bürgschaft befreit wird. cf. Entscheid. d. R.-Ob.-Hand.-Ger. Bd. V. Seite 354. Bd. XVIII. Seite 306. — Ob und wie sich der Bürge gegen die Verschleppung der ursprünglichen Zahlungsfrist schützen kann, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. worüber Einschlagendes nach Preußischem und Badischem Recht in den Blättern für Genossenschafts-Wesen Jahrg. 1878, Nr. 3 vom Verfasser beigebracht ist.

6) Endlich ist noch der Wechselfähigkeit der Frauen mit einem Worte zu gedenken, welche ja nach Art. 1. der W.-Ordnung, soweit sie sich gesetzlich durch Verträge verpflichten können, zweifellos ist. Besonders kommen bei Ehefrauen die Gesetze ihres Domicils dabei in Frage, wo meist die schriftliche Einwilligung des Ehemanns auf dem Wechsel selbst verlangt wird. Handelt es sich aber dabei um Wechselbürgschaften der Ehefrauen, so weisen wir, neben dem zu 3) über Bürgschaften allgemein Beigebrachten, auf Beachtung der Formalitäten hin, welche noch in manchen Landesgesetzen zu deren Gültigkeit erfordert werden, und deren Mangel schon mehrfach auch dann die Ungültigkeit nach sich gezogen hat, wo die Zeichnung sonst in wechselmäßiger Form erfolgt war.*)

Noch möge zum Schluß dieses Abschnittes die Mahnung an die pünktliche Handhabung des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 und der dazu gehörigen

---

*) Siehe Entscheid. des R.-Ob.-Hand.-Ger. Bd. XIV Seite 144, Bd. XI Seite 214, in Bezug auf solche aus den mangelnden Formalitäten nach Mecklenburgischem Recht entnommene Einreden mit Hinweis auf Art. 82 der W.-Ordnung.

Nachträge — die Verordnungen vom 13. December 1869, 23. Juni 1871 und 11. Juli 1873 — eine Stelle finden, mit denen sich die Leiter unsrer Vereine genau bekannt machen müssen, wollen sie nicht in erhebliche Nachhteile und Strafen verfallen. Unter Verweisung auf die speciellen Abhandlungen in den Genoss.-Blättern — Jahrgg. 1870, S. 2—4, 17, 18, 28, 29. Jahrgg. 1873, S. 161—162. Jahrgg. 1874, S. 237, 248 — die wir hier nicht wiederholen können, heben wir nur zwei besonders gefährliche Punkte hervor.

Einmal muß der Meinung entgegengetreten werden, der man doch immer bei den Vereinen begegnet: daß die Wechsel erst dann stempelpflichtig würden, wenn sie vom Remittenten weiter begeben würden, daß also die von den Vorschußempfängern ausgestellten eignen (trocknen) Wechsel, die den Vereinen zur Verbriefung der Vorschüsse gegeben werden, stempelfrei seien, so lange sie im Besitz der Vereine blieben, weil sie ja nicht in Umlauf kämen. Dies ist durchaus irrig, denn nach den §§. 5—7 des Gesetzes wird

> als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Accepts, eines Indossaments oder einer andern Wechselerklärung, und jeder, der für eigne oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet, oder als Sicherheit annimmt u. s. w. Der Wechsel kommt darnach in Umlauf, sobald er vom Aussteller aus den Händen gegeben wird. Als einzige Ausnahme hiervon ist gestattet, daß der Aussteller eines gezogenen Wechsels den Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe, aber lediglich zum Zwecke der Annahme, an den Acceptanten versenden resp. präsentiren darf, wonächst dann der Acceptant des unversteuerten Wechsels verpflichtet ist, vor Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken. Demnach

3 0112 061591225

muß, wenn der Aussteller oder Acceptant nicht stra
fällig sein sollen, der Wechsel **vor** der Uebergabe
den Verein vorschriftsmäßig gestempelt sein, allenfal
also die Cassirung der Marken **vor** der Uebergabe d
Wechsels an den Cassirer im Vereinslocale durch de
Aussteller oder Acceptanten selbst erfolge
Wolle man doch ja die schweren Folgen, die es hab
kann, bedenken, wenn die Vorstände der Vereine u
gestempelte oder — was dem gleich steht — nic
richtig gestempelte Wechsel — in Depôt nehmen, u
erst etwa bei der Präsentation oder Klageanstellu
die Marken dazu zu cassiren. Nicht nur, daß sie sel
straffällig werden, ziehen sie auch die übrigen aus de
Wechsel ersichtlichen Verpflichteten, Bürgen wie Girante
mit in die Contravention hinein. Und welchen U
fang dies annehmen kann, wenn durch Vorkommni
dieser Art, oder die Denunciation Böswilliger a
merksam gemacht, die Behörde im Wege der Hau
suchung die Wechselbestände des Vereins revidirt, d
rüber giebt das Beispiel des kleinen Westpreußisch
Vorschußvereins zu Riesenburg in den Genoss.-Blätte
Jahrgg. 1869, S. 56 und 120 Aufschluß, der ei
Strafe von 1500 Thlrn. erlegen mußte.

Druck von Leopold & Bär in Leipzig.